

sungen von Abgaben und Beiträge zu diesem Zwecke 18,100,384 fl. theils verwendet, theils in das Schuldbuch aufgenommen worden." Ja dann kann bei so bewandten Umständen die Ablösung schon auf einseitigen Antrag gestellt werden, wenn eine solche Unterstützung von Seiten des Staates gewährt wird. In Hessen ist es derselbe Fall. Im Großherzogthum Hessen sind die Ablösungen auch auf einseitigen Antrag gestellt; ja sogar wider den Willen der Pflichtigen müssen die baaren Geldgefälle abgelöst werden, auch dort übernimmt der Staat einen Theil, das andre erhalten sie aus der Staatsschuldentilgungskasse zu 3 pr. Ct. Sie zahlen 4 pr. Ct., und in 42 Jahren haben sie die Rente abbezahlt; können auch höhere pr. Ct. bezahlen, desto früher haben sie bezahlt. Daß es dort so kommen mußte, war vorauszu sehen; alle Berechtigten mußten die Renten mit versteuern, daher trugen sie darauf an, daß die Verpflichteten ablösen möchten. In Württemberg ist es dasselbe. 1,500,000 Thlr. wurden zur Erleichterung der bäuerlichen Lasten bewilligt. Bei so bewandten Umständen stellen sich die Ablösungen ganz anders heraus. Es ist ferner in dem Berichte gesagt worden: „Was den Antrag der Vorweisung der Laudemien auf die Landrentenbank betrifft, so ist demselben durch die Verordnung vom 10. November 1837 schon von der hohen Staatsregierung vollkommen entsprochen worden." Ueber die Laudemien erstattete die verehrte Deputation am vorigen Landtage ihr Gutachten dahin ab, sie sagt unter Andern: „Daß, wenn auch in der Laudemialpflicht keine Beschränkung der persönlichen Freiheit liege, so sei doch eine baldige Beseitigung dieser sehr wünschenswerth. Sie sagt darüber a) die Laudemialpflicht gehört im Allgemeinen zu den Privatbesteuerungen b) daß sie um so drückender sei, weil der Eintritt und die mehr oder weniger schnelle Wiederkehr der Leistung gewöhnlich von Zufälligkeiten abhängt. c) Diese Abgabe mit durch Industrie und höhere Cultur erzielten Verbesserung des Grundstücks wächst und sonach mittelbar die Industrie selbst besteuert wird und d) daß nach erfolgter gänzlicher Ablösung der Frohnden und andern Lasten bei sich ergebendem höhern Werthe eines Grundstücks bei Berechnung des Lehngeldes große Streitigkeiten entstehen werden." Dem habe ich am vorigen Landtage beigestimmt und muß ihm auch heute noch meine Zustimmung geben; und ein jeder wird sie ihm geben, denn ihr Ursprung ist zweifelhaft und was werden für Streitigkeiten in Zukunft noch darüber entstehen. Es wissen Viele schon jetzt nicht, daß in dem Ablösungsgesetze steht, daß die Renten capitalisirt und abgerechnet werden sollen. Es ist überhaupt in Bezug auf die baaren Geldgefälle in dem Ablösungsgesetze gesagt, daß sie auf freie Vereinigung abgelöst werden können. Wenn aber diese freie Vereinigung nicht eintritt, die Berechtigten solche nicht eintreten lassen, wo haben wir dann ein Gesetz? Hier können wir geradezu sagen, wir haben eins und haben keins, solch ein Gesetz kann nicht, wie es sein sollte, executirt werden. Darum ersuchte ich die Kammer, daß dieses abgeändert werden möchte. Wie gesagt, in Preußen, in Oesterreich ist die Ablösung der Laudemien auf Antrag der Pflichtigen stets zugelassen; ja sogar in Baiern ist dieses zugelassen, welches in der Ablösung noch weit zurück

ist, dort ging anfangs das Ablösungsgesetz nur dahin, daß die ungemessenen Frohnen in gemessene verwandelt werden sollen, und dann sollte es der freien Vereinigung überlassen werden. Allein wie viele Veränderungen hat dieses Gesetz seit der Zeit schon erfahren? Im Jahr 1832 hat sich dieses Verhältniß auch mit den Laudemien ganz anders gestaltet, der Verpflichtete kann darauf antragen, daß seine Laudemien in Renten verwandelt werden; und darf sie auch nach Belieben ablösen, es wird darüber gesagt: „daß es zur bessern Benützung des Grundeigenthums und zur Beförderung der Landescultur unentbehrlich sei. So denkt man in allen den Staaten über die Laudemien, wie denkt man dagegen in Sachsen? Ferner sagt die Deputation über den Satz, daß auch die Renten, welche vor dem Jahre 1832 erweislich an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten sind, an die Landrentenbank verwiesen werden möchten, so verkennt zwar die Deputation keineswegs, daß derselbe wohl manche Gründe der Billigkeit für sich haben möchte; allein sie hat sich sowohl durch die im allerhöchsten Decrete bereits aufgestellten Bedenken, als auch durch die von der hohen Staatsregierung hierüber noch besonders erhaltenen Mittheilungen von der Unausführbarkeit dieser Maßregel überzeugen müssen. Ueber diesen Gegenstand habe ich schon bei einer der vorigen Sitzungen meine Bemerkungen gemacht. Darinne aber liegt eine große Härte und eine große Unbilligkeit, daß diese nicht auf die Landrentenbank übernommen werden, was vorher auch schon ein verehrter Abgeordneter gesagt hat; in keinem anderen Staate findet man was Aehnliches. Ich glaube immer, das Wohl der Landwirthschaft ist das des Vaterlandes, das Wohl des Vaterlandes ist das jedes einzelnen Bürgers und dieses ist das Wohl Aller. Es ist aber bei Vielen der Glaube verbreitet, es stehe um alle Bauern gut. Nein, das sind immer nur Einzelne; es steht nicht um alle Bauern gut, das kann ich Ihnen versichern, und die Erfahrung wird es lehren, wenn diese Renten so fortbezahlt werden sollen. Es ist Vieles geschehen; aber noch Vieles ist zu thun übrig. Friedrich der Zweite sagte: Es muß darauf hingearbeitet werden, daß die Bauern wohlhabend werden, damit wir es auch werden, und was Heinrich der Vierte gesagt hat, das will ich nicht erst erwähnen, es ist allgemein bekannt. Kaiser Joseph wünschte nicht nur, sondern er handelte, er gab das Abolitions-gesetz, er hob die Leibeigenschaft auf, ordnete die Frohndienste, und stellte Alles in das rechte Verhältniß; jeder hat darnach das Recht, Frohndienste zu thun, oder Rente dafür zu zahlen, oder auch ganz abzulösen, Alles aber nur auf Antrag des Pflichtigen. Das Gesetz ist im Jahr 1781 gegeben und ob schon Alles gehörig geregelt ist, so haben sich doch bis auf heute noch Wenige abgelöst. Ich kenne nur eine Herrschaft, die ganz abgelöst ist, und eben so kenne ich nur einzelne bäuerliche Grundstücke, die ganz abgelöst haben. Kaiser Joseph ordnete auch die Steuern. Jeder Bauer muß ein Drittheil des Rohertrags von seinem Grundstück als Steuer bezahlen; darunter sind aber auch die ganzen herrschaftlichen Steuern, Renten von Frohndiensten und Laudemien ebenfalls mit darunter begriffen.